

---

# Entgelttarifvertrag Zeitarbeit

vom **22.07.2003**

geändert durch Änderungsstarifverträge

- ▶ vom 22.12.2004
- ▶ vom 30.05.2006
- ▶ vom 09.03.2010
- ▶ vom 27.08.2012
- ▶ vom 17.09.2013
- ▶ vom 30.11.2016
- ▶ vom 18.12.2019
- ▶ vom 21.06.2022
- ▶ vom 13.01.2023

## § 1 Geltungsbereich

---

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die unter den Geltungsbereich (§ 1) des Manteltarifvertrages fallen.

## § 2 Entgelte

---

Es werden die in der Anlage ausgewiesenen Stundensätze und Zuschläge gezahlt. Die Ansprüche auf Zahlung der Zuschläge ergeben sich aus § 4 dieses Tarifvertrages.

## § 3 – gestrichen –

---

## § 4<sup>1</sup> Zuschläge

---

Erfolgt ein ununterbrochener Einsatz bei dem gleichen Kunden, wird der einsatzbezogene Zuschlag fällig und zwar in Höhe von

- ▶ 1,5 % nach Ablauf von 9 Kalendermonaten
- ▶ 3,0 % nach Ablauf von 12 Kalendermonaten

Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der einsatzbezogene Zuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorausgegangenen Überlassungszeiten fällig. Es gelten die in der Anlage ausgewiesenen Tabellen.

## § 5 – gestrichen –

---

## § 6 Branchenzuschlag

---

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

---

1) **Protokollnotiz zu § 4**

Die für die Berechnung der Zuschläge erhebliche Überlassungszeit beginnt mit Inkrafttreten bzw. vorheriger Anwendung des Entgelttarifvertrages gemäß § 8.

## § 7 Sonstiges

---

§ 7.1<sup>2</sup> Zwischen den Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages und dem Arbeitgeber des Kundenbetriebes kann eine abweichende tarifliche Regelung zur Vergütung der Einsatzzeiten in diesem Kundenbetrieb (dreiseitige Vereinbarung) getroffen werden, wenn diese für die dort eingesetzten Mitarbeiter des Zeitarbeitsunternehmens günstiger ist.

§ 7.2 Die jeweils geltenden Mindestlöhne im Sinne des § 5 Nr. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind für jede tatsächlich geleistete Stunde mindestens zu zahlen.

## § 8 Inkrafttreten und Kündigung

---

§ 8.1 Dieser Entgelttarifvertrag tritt für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Mitarbeiter am 1. Januar 2004 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31. März 2024, gekündigt werden.

§ 8.2 Wird das AÜG nach Inkrafttreten des Entgelttarifvertrages grundsätzlich geändert, steht beiden Tarifvertragsparteien abweichend von § 8.1 Abs. 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu.

---

2) Protokollnotiz zu § 7.1

Tarifvertragspartei in diesem Sinne ist für die Seite der Gewerkschaften die jeweils für den Kundenbetrieb zuständige DGB Mitgliedsgewerkschaft.

**Entgelttabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)**

ab 1.10.2022

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5 %	3,0 %
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
1	12,43	12,62	12,80
2a	12,63	12,82	13,01
2b	12,93	13,12	13,32
3	13,32	13,52	13,72
4	14,08	14,29	14,50
5	15,90	16,14	16,38
6	17,90	18,17	18,44
7	20,89	21,20	21,52
8	22,49	22,83	23,16
9	23,72	24,08	24,43

**Entgelttabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)**

ab 1.4.2023

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5 %	3,0 %
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
1	13,00	13,20	13,39
2a	13,20	13,40	13,60
2b	13,50	13,70	13,91
3	14,55	14,77	14,99
4	15,38	15,61	15,84
5	17,25	17,51	17,77
6	19,24	19,53	19,82
7	22,39	22,73	23,06
8	23,97	24,33	24,69
9	25,14	25,52	25,89

**Entgelttabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)**

ab 1.1.2024

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>1,5 % (&gt; 9 Monate)</b>	<b>3,0 % (&gt; 12 Monate)</b>
1	13,50	13,70	13,91
2a	13,80	14,01	14,21
2b	14,15	14,36	14,57
3	15,06	15,29	15,51
4	15,92	16,16	16,40
5	17,85	18,12	18,39
6	19,82	20,12	20,41
7	23,06	23,41	23,75
8	24,69	25,06	25,43
9	25,89	26,28	26,67

Der BAP stellt seinen Mitgliedsunternehmen eine Tarifvignette in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Mit dieser Vignette können Mitglieder dokumentieren, dass sie Anwender der BAP/DGB-Tarifverträge sind.

Die BAP-Tarifvignette darf ausschließlich nur von Verbandsmitgliedern benutzt werden.

## Impressum

**Bundesarbeitgeberverband der  
Personaldienstleister e. V. (BAP)**

Universitätsstraße 2-3a  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 20 60 98-0  
Telefax: +49 30 20 60 98-70

[info@personaldienstleister.de](mailto:info@personaldienstleister.de)  
[www.personaldienstleister.de](http://www.personaldienstleister.de)

